

Satzung

Golfclub Urloffen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Golfclub Urloffen e.V.

2. Sitz des Vereins ist 77767 Appenweier.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (natürliche oder juristische Personen)
 - jugendliche Mitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3. - 6. gehören.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
4. Juniorenmitglieder sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nicht aber das 27. Lebensjahr und sich in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden. Mit Erreichung der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
5. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat (dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der

Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat), durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder Anordnungen, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Spiel- und Vorgabenausschuss die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- a) Verwarnung
- b) Befristete Wettspielsperre
- c) Befristetes Platz- und Anlagenverbot.

Wettspielsperre sowie Platz- und Anlageverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten, im Wiederholungsfalle von zwölf Monaten nicht überschreiten.

Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß des Mitglieds auch ein solcher des den Golfsport Ausübenden.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Sanktionsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Beirat“ (§ 7 Nr. 3) zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder beim Beirat eingegangen sein. Der Beirat entscheidet endgültig über die verhängte Sanktion, bzw. die Aufhebung des Beschlusses des Vorstands, bzw. des Spiel- und Vorgabenausschusses. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Beirat die Sanktion schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet, bzw. treten die unter a) bis c) genannten, vom SV AS verhängten Sanktionen in Kraft.

Eine „Streichung der Mitgliedschaft“ wegen Zahlungsrückstandes durch Beschluss des Vorstandes ist möglich, wenn sich das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder der Umlage (oder eines erheblichen Teils davon) in Rückstand befindet. Die Streichung darf in diesem Fall erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) Wahl des Beirats,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
 - f) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt;
 - g) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands (§ 4 Abs. 4);
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch schriftliche Einladung mittels einfachem Brief oder elektronisch per E-Mail an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder, die stimmberechtigt sind, dies schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.

9. Beschlussfassung und Wahlen werden in der Mitgliederversammlung offen durchgeführt. Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:

1.1 Präsidium

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Vizepräsidentin
- d) Schatzmeister

Der Präsident leitet den Club. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums übernehmen nach ihrer Wahl je ein Ressort: Mitgliederangelegenheiten, Clubhaus und Platz, Personal, Spielbetrieb.

1.2 Weitere Mitglieder

Spielführer Herren golf
Spielführer Damengolf
Spielführer Seniorengolf
Jugendwart
Medienbeauftragter

2. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder seine Vizepräsidenten einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Die Beschlussfassung des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird. .
5. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er berät die Geschäftsführung des Vorstands und entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung.

Der Beirat besteht aus:

- a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Rechnungsprüfer
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Beirat wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beirats.
 3. Die Beschlussfassung des Beirats regelt eine Geschäftsordnung, die vom Beirat aufgestellt wird.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand bestellt im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, Ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Vorstands Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
2. Der Vorstand bestellt die Mitglieder eines Spelausschusses und des Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens fünf Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben erteilt.

§ 12 Beiträge und Umlagen

1.
 - a) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der im Februar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
 - b) Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand und Beirat gemeinsam festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied, das am 01.01. eines Jahres in der Mitgliederliste eingetragen ist, schuldet den ganzen Jahresbeitrag. Ein Mitglied, das in der zweiten Jahreshälfte dem Verein beitrifft, schuldet einen ermäßigten Beitrag.
 - d) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.

2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
3. Ehrenmitglieder sind von Zahlungsverpflichtungen befreit.

§ 13 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Appenweier, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.